

N^o. 97.

Dienstag den 13. August

1833.

Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 1071. (1) Nr. 16579/2977.

E u r r e n d e

des k. k. illyrischen Guberniums zu Laibach. — Die Errichtung der krainerischen Gränzwache wird bekannt gemacht. — Seine Majestät haben die Errichtung einer Gränzwache anzuordnen geruhet, welche die Bewachung der Gränze an der Stelle des bisherigen Militär-Gränz-Cordons und der Civil-Gränzaufsicht vollziehen wird. — Da diese Gränzwache bald in Wirksamkeit zu treten hat, so wird der beiliegende Auszug aus der Verfassung der Gränzwache und ihrer Dienstvorschrift zur allgemeinen Kenntniß gebracht, damit sich von Jedermann hiernach benommen werde. — Laibach am 27. Juli 1833.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welzperg, Raitenau
und Primör, k. k. Hofrath.

Franz Ritter v. Jacomini,

k. k. Gubernial-Secretär, als Referent.
ad Nr. 16579.

A u s z u g

aus der Verfassung der Gränzwache in den deutschen, galizischen und lombardisch-venezianischen Provinzen. — I. Bestimmung der Gränzwache. — 1. in den deutschen, galizischen und lombardisch-venezianischen Provinzen wird zur Bewachung der ausländischen Gränze, dann der diese Provinzen von Ungarn und Siebenbürgen trennenden Zwischenlinie ein bewaffnetes Corps, unter der Benennung: k. k. Gränzzäger, aufgestellt. Mit der Errichtung dieser Gränzwache haben alle bisher bestehenden Abtheilungen der Gränzaufsicht, als: der Militär-Gränz-Cordon, die Zoll-, Taback- und Salz-Gränzaufseher, dann die an der Gränze aufgestellte sorza attiva di Finanza im lombardisch-venezianischen Königreiche aufzuhören. — 2. Die Gränzwache ist bestimmt: a.) den Schleichhandel und die Uebertretungen der Finanzgesetze zu verhindern; b.) verdäch-

tige, mit den erforderlichen Ausweisen nicht versehene Leute von dem Eintritte in das Land abzuhalten; c.) den Austritt der Militärausreißer, der Auswanderer oder anderer Personen in das Ausland zu hindern, die sich dahin, ohne die erforderliche Befugniß begeben wollen. — 3.) Die Gränzwache ist ferner verpflichtet, in den durch die Vorschriften festgesetzten Fällen, auf die vorläufige Aufforderung der dazu berufenen Behörden zur Vollstreckung der Vorschriften für die öffentliche Sicherheit in dem der Gränzwache zugewiesenen Bezirke Hülfe zu leisten. — II. Organismus der Gränzwache. — 5. Die Gränzwache ist ausschließlich den Finanzbehörden, und in der höchsten Instanz der k. k. allgemeinen Hofkammer untergeordnet. — IV. Verrichtungen der Gränzwache. — 20. die Gränzwache hat die gespannteste Aufmerksamkeit auf die vorkommenden Waarenzüge, Reisenden und alle sich über die Gränze begebenden oder über dieselbe eintretenden Partheien zu richten. Die näheren Bestimmungen über die Art, in welcher dieselbe diese Verpflichtung zu erfüllen hat, werden durch besondere Belehren festgesetzt. — 21. Die Partheien sind verpflichtet, den Angestellten der Gränzwache auf ihr Befragen den Ort, von welchem sie kommen, und die Richtung, die sie nehmen, anzugeben, ihre Pässe und die Zollbolletten vorzuzeigen, die Befichtigung der bei ihnen befindlichen Behältnisse, und falls dieselben zollämtlich gesiegelt sind, der Schnüre und Siegel zu gestatten, wie auch auf die an sie gestellte Aufforderung sich zu dem nächsten Gefällsamte zu begeben. — 22. Den in der Ausübung des Dienstes begriffenen Individuen der Gränzwache kommen die in den Gesetzen gegründeten Rechte der Wache zu. — Die gegen dieselben mit gefährlicher Drohung oder gewaltsamer Handanlegung verübte Widersetzlichkeit wird als Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit, und die Zusammenrottung mehrerer Personen, um denselben Widerstand zu leisten, als das Verbrechen des

Auffstandes geahndet. — X. Bürgerliche Verhältnisse der angestellten Gránzwache. — 81. Die Glieder der Gránzwache unterstehen in Civil- und strafgerichtlichen Angelegenheiten der Gerichtsbarkeit desjenigen Gerichtsstandes, der ihrer persönlichen Eigenschaft angemessen ist. Als der Wohnsitz der Individuen, die keinen dauernden Standort haben, wird in dieser Beziehung der für das Compagnie-Commando bestimmte Standort angesehen. — 82. Den Commissären und den höher im Range stehenden Angestellten der Gránzwache ist die Verheirathung gegen vorläufige Meldung bei ihren Vorgesetzten gestattet. — 83. Die Individuen der Mannschaft vom Führer abwärts dürfen hingegen ohne früher erlangte ausdrückliche Bewilligung eine Ehe nicht eingehen. Diejenigen, welche ohne diese Bewilligung heirathen, sind des Dienstes verlustig. — 86. Den Individuen der Mannschaft vom Führer abwärts, welche ihrer gesetzlichen Militärpflicht noch nicht genüge leisteten, und die bei der Gránzwache eine Dienstdauer von zehn Jahren, zu Folge §. 9, noch nicht zurücklegten, wird die zeitliche Befreiung vom Kriegsdienste mit dem Beisatze zugestanden, daß Diejenigen, welche vor Ablauf von zehn Jahren, wegen ihres nicht vollständig entsprechenden Benehmens aus dem Dienste der Gránzwache entfernt werden, der Militärstellung in jener Altersklasse unterliegen, in welcher sie beigezogen worden wären, wenn sie sich nicht im Dienste der Gránzwache befunden hätten. — 87. Die Angestellten der Gránzwache hingegen, welche nach einer zehnjährigen Dienstleistung bei derselben behalten werden, dann die Commissäre und die höher im Range stehenden Individuen werden in Absicht auf die Militärpflichtigkeit, den Staatsbeamten gleich gehalten. — XI. Kleidung und Rüstung. — 88. Die Gránzwache hat eine Uniform zu tragen, über die eine besondere Vorschrift das Nähere bestimmt. — 89. Kein Angestellter der Gránzwache vom Obercommissäre abwärts, darf im Dienste, kein Individuum vom Führer abwärts, hingegen auch außer dem Dienste ohne ausdrückliche, bloß aus wichtigen Gründen zu ertheilende Bewilligung seines Vorgesetzten, anders als in der vorgeschriebenen Uniform und bewaffnet erscheinen. — 90. Die Waffen haben in einem Säbel und einem mit Bajonette versehenen leichten Feueergewehre zu bestehen. Die Commissäre und Obercommissäre tragen bloß Säbel. — 93. Das Feueergewehr darf nie ungeladen zu einer Dienstesverrichtung ge-

nommen werden. — 94. Es ist strenge untersagt, sich der Waffen außer dem Dienste und zu irgend einem nicht unmittelbar in der Dienstesverrichtung liegenden Zwecke zu bedienen. — 95. Auch im Dienste sind die Waffen nur, so weit es die Nothwehr unumgänglich erheischt, mit möglichster Sorgfalt zu gebrauchen, damit nicht das Leben eines Menschen ohne Noth in Gefahr gesetzt werde. Gegen Individuen, die sich der Gránzwache bei der Anhaltung gewaltsam widersetzen oder dieselben mit Waffen oder anderen gefährlichen Werkzeugen anfallen, kann von den Waffen, jedoch mit Beobachtung der gedachten Vorsicht, Gebrauch gemacht werden. — Auszug aus der allgemeinen Dienstvorschrift der Gránzwache. — II. Dienstverrichtungen der Gránzwache. — 30. Frachtfuhren, die auf der gewöhnlichen, zum Zollamte führenden Hauptstrasse zwischen dem Letzteren und der Gránze in der Richtung nach dem Amte getroffen werden, sind, falls nicht der Verdacht einer Gesezübertretung obwaltet, nicht anzuhalten. — Bei Reisenden ist dasselbe zu beobachten, wenn sie auf der gedachten Hauptstrasse in der Richtung vom Amte gegen die Gránze oder gegen das Innere des Landes vorkommen. — 31. Reisende hingegen, die auf anderen Wegen getroffen werden, und Frachtfuhren, die, wenn gleich auf der zum Zollamte führenden Hauptstrasse in der Richtung von demselben gegen die Gránze oder gegen das Innere des Landes in dem der Gránzwache zugewiesenen Bezirke vorkommen, sollen stets zur Vorweisung ihrer Pässe und zollamtlichen Deckungen aufgefordert werden. — 32. Diese Aufforderung hat immer mit Anstand und gebührender Höflichkeit ohne heftiges Schreien und drohende Geberde zu geschehen. — In die vorgewiesenen Papiere ist unverweilt Einsicht zu nehmen. Bei Frachtfuhren, Lastthieren oder Frachtträgern sollen die amtlichen Siegel und Schnüre an den Waarenbehältnissen, in so fern die Letztern aber nicht gestiegelt sind, und dieselben ohne Nachtheil geöffnet werden können, soll ihr Inhalt besichtigt werden. Auch ist die Zahl und Beschaffenheit der Behältnisse, Päckchen und Stücke, dann ihre äußere Bezeichnung mit dem Inhalte der beigebrachten Deckungen zu vergleichen. — 35. Diese Amtshandlung ist stets schleunigst zu pflegen, damit die Partheien nicht länger, als es zur Vollziehung der Vorschrift unumgänglich nothwendig ist, aufgehalten werden. — 34. Geschieht die Anhaltung bei Nacht, und ist an der Stelle

Fein Licht vorhanden, um die vorgeschriebene Besichtigung der Papiere und der Ladung vornehmen zu können, oder treten andere Hindernisse ein, welche die Vornahme der Amtshandlung an dem Platze der Anhaltung unmöglich machen, so sind die Angestellten der Gränzwache berechtigt, die Parthei bis in den nächsten Ort wo diese Besichtigung gehörig vorgenommen werden kann, zu begleiten und zu fordern, daß nicht schneller gefahren werde, als solches ihre Begleitung gestattet. — 35. Landesfürstliche Postr-, Eil- oder Packwagen dürfen an Orten, in denen sich kein Zollamt befindet, mit Ausnahme des Falles, wenn dieselben auf einen verbotenen Weg gerathen sein sollten, nicht angehalten werden. Dagegen gelten rücksichtlich der Partheien, die mit der Post reisen, die für Reisende überhaupt festgesetzten Grundsätze. — 37. Zum Behufe der mit Reisenden oder Frachtfuhren, nach den obigen Bestimmungen vorzunehmenden Amtshandlung darf weder die Abladung des Gepäcks oder der Fracht auf offener Straße oder freiem Felde gefordert, noch darf von den Reisenden verlangt werden, daß sie den Wagen oder das Fahrzeug im Freien verlassen. — 38. Weisen Partheien, die mit einem Passe oder einer zollämtlichen Deckung (Bollette) versehen sein sollen, die dießfällige Urkunde auf die an sie gestellte Aufforderung nicht vor, befindet sich die vorgewiesene Urkunde nicht in Ordnung, werden an den Siegeln, den Schnüren, den Waarenbehältnissen, und dergleichen, Mängel wahrgenommen, oder ergeben sich überhaupt Umstände, die den Verdacht einer Gefährübertretung begründen; so sind die Personen, denen der vorgeschriebene Paß mangelt, an die nächste Obrigkeit; Waaren, deren ämtliche Deckung, oder äußerer Verschluß sich nicht in der Ordnung befindet, hingegen an das nächste Zollamt, wenn solches aber zu weit entfernt wäre, an die nächste Obrigkeit zu geleiten. Die Reisenden und Frachtfuhren sind so wenig, als es nach den obwaltenden Umständen thunlich ist, zu nöthigen, von der Straße, welche sie bei ihrer Betretung eingeschlagen hatten, zum Behufe der vorzunehmenden Amtshandlung abzugehen. — 39. Menschen und Transportmittel, die im Eingange aus dem Auslande oder aus dem außer der Zoll-Linie liegenden Gebiete, dieselbe an einer für diesen Verkehr untersagten Stelle überschritten, oder die auf einem Wege, dessen Benützung verbotenen ist, betreten werden, sind anzuhalten, und an das nächste Zollamt, oder die nächste Obrigkeit zur

gefehrmäßigen Amtshandlung zu stellen. Die rücksichtlich der Gränzbewohner bestehenden besonderen Bewilligungen sollen jedoch für die Personen, die sich als Gränzbewohner ausweisen, oder als solche bekannt sind, dann für die Gegenstände, auf welche sich jene Bewilligungen beziehen, gehörig beobachtet werden. — 40. Werden inner der Zoll-Linie Partheien wahrgenommen, welche die Richtung gegen einen Weg, oder einen Ort, dessen Betretung untersagt ist, nehmen, gegen welche jedoch der Verdacht einer Gefährübertretung nicht obwaltet; so sollen dieselben gewarnet, und zur Einschlagung einer andern Richtung angewiesen werden. Leisten sie der Warnung nicht Folge, und begeben sie sich auf den verbotenen Weg, oder versuchen sie, ungeachtet der Mahnung, zur Zoll-Linie in einer Richtung, wo ihre Ueberschreitung untersagt ist, zu gelangen; so sind dieselben anzuhalten, und zum nächsten Zollamte, oder zur nächsten Obrigkeit zu stellen. — 41. Eine besondere Aufmerksamkeit hat die Gränzwache auf Militär-Ausreißer, Rekrutirungs-Flüchtige, Landstreicher, Hausierer, und Leute, deren Gewerbe oder gewöhnliche Beschäftigung das Umherziehen an mehreren Orten erheischt, endlich auf diejenigen Personen zu richten, die derselben durch die von den Polizei-Behörden mitgetheilten Personbeschreibungen oder Steckbriefe bekannt gemacht werden. — Militär-Ausreißer, Rekrutirungs-Flüchtlinge, Landstreicher, und die Personen, welche von den Polizei- oder Gerichts-Behörden mit Steckbriefen oder Personbeschreibungen verfolgt werden, hat die Gränzwache, falls sie dieselben bei der Ausübung des vorgeschriebenen Dienstes trifft, zu verhaften, und, so weit es sich um Militär-Ausreißer handelt, und ein Militär-Commando in der Nähe ist, an dasselbe, in allen anderen Fällen aber an die nächste Obrigkeit, oder, wenn der Verdacht einer Gefährübertretung obwaltet, an das nächste Zollamt zur weitem Amtshandlung zu überliefern. — 42. Den Angestellten der Gränzwache ist gestattet, Waarenladungen, die für den Eingang, Ausgang, oder die Durchfuhr von einem Gefährsamte der Amtshandlung unterzogen wurden, wenn sich gleich die zollämtliche Deckung und die Versiegelung in Ordnung befindet, zu dem nächsten Gefährsamte stellen, und eine wiederholte Untersuchung (Nach-Revision) der Ladung vornehmen zu lassen. Von diesem Rechte darf jedoch nur bei vorhandenen dringenden Verdachte Gebrauch gemacht werden. Die Individuen, welche sich dieses Rechtes, ohne

einen solchen Verdacht, bedienen, sind für die Folgen verantwortlich, und werden nach der Beschaffenheit der Umstände zum Ersatze des dadurch der Parthei verursachten Schadens verhalten, in so fern aber sich der Vorgang als eine bloße Neckerei der Parthei darstellt, oder wohl gar mit dem Versuche einer Erpressung verbunden war, außer der zu leistenden Vergütung noch auch zur gesetzlichen Strafe gezogen werden. — Trifft eine in der Ausübung des Dienstes begriffene Abtheilung der Gränzwache eine derselben an Zahl überlegene Vereinigung von Menschen, die durch ihre persönliche Beschaffenheit, durch den Ort, an dem sich dieselben befinden, oder durch die Gegenstände, die sie bei sich haben, offenbar den Verdacht erwecken, daß sie eine Schwärzung, oder eine andere Gesezübertretung verübten, oder zu verüben im Begriffe sind, so soll der Anführer der Abtheilung der Gränzwache sie in der landesüblichen Sprache anrufen, und zum Stillstehen, falls sie aber mit Waffen, oder anderen zur Anwendung der Gewalt geeigneten Werkzeugen versehen sind, zur augenblicklichen Ablegung der Waffen oder dieser Werkzeuge mit dem Befehle auffordern, daß sie einzeln sich sammt den Gegenständen, die sie mit sich bringen, zu der Abtheilung der Gränzwache zu stellen, und ihre Pässe, oder andere Ausweise und Deckungen vorzuzeigen haben. Diese Aufforderung hat nicht auf eine weitere Entfernung, als die leichte Verständlichkeit zuläßt, zu geschehen, und ist, so weit dieses die Umstände gestatten, wenigstens ein Mal deutlich zu wiederholen. — 44. Leisten die Partheien der Aufforderung Folge, so ist mit ihnen den Vorschriften gemäß zu verfahren. Diejenigen, die sich gehörig ausweisen, und die keinen zur Anhaltung geeigneten Gegenstand mit sich führen, dürfen nicht weiter aufgehalten werden. — 45. Lassen die Partheien hingegen die Aufforderung unbefolgt, setzen sie ungeachtet derselben den eingeschlagenen Weg fort, verweigern sie die Ablegung der Waffen, und ver zur Anwendung der Gewalt geeigneten Werkzeuge, oder wollen sie sich nicht trennen, und einzeln zur Abtheilung der Gränzwache verfügen, so sind sie beherzt anzugreifen, und in Verhaft zu nehmen. — 46. Besteht jedoch die Rotte aus einer so starken Zahl Menschen, daß es nicht wahrscheinlich ist, dieselbe mit der ihr gegenüber stehenden Abtheilung der Gränzwache zu überwinden, so hat die Letztere eine zur Vertheidigung vortheilhafte Stellung zu nehmen, und nach Kräften das Vordringen der Rotte muthig ab-

zuhalten, zugleich aber Verstärkungen von den nächsten Abtheilungen der Gränzwache, der inneren Gefällen-Aufsicht, oder der Militär-Commanden an sich zu ziehen. Ist es nicht möglich eine angemessene Verstärkung in gehöriger Zeit zu erlangen, oder die Rotte bis zum Eintreffen der erforderlichen Kräfte aufzuhalten, so ist wenigstens Alles aufzubieten, daß die nächsten Wachtposten und Reserven Kenntniß von dem Vorfalle erhalten, und in die Lage kommen, die Uebertreter bei ihren ferneren Vordringen, so fern dieses nach dem Innern des Landes gerichtet ist, zu erreichen, und zu ergreifen. — Den Gebrauch der Waffen gestattet das Gesez der Gränzwache nur in zwei Fällen: a) als Nothwehr zur Abwendung eines gegen sie gerichteten thätlichen Angriffes, und b) zur Bezwingung eines gewaltsamen Widerstandes gegen die Vollziehung des der Gränzwache aufgetragenen Dienstes. — 48. Angriffsweise gegen Leute, welche der Gränzwache keinen gewaltsamen Widerstand leisten, insbesondere gegen Leute, welche ohne einen solchen Widerstand, oder einen vorläufigen Angriff auf die Gränzwache die Flucht ergreifen, um sich oder ihre Sache der Anhaltung zu entziehen, dürfen die Individuen der Gränzwache sich der Waffen nie bedienen. — 49. Auch in den Fällen, in denen die eine oder die andere Bedingung des Gebrauches der Waffen vorhanden ist, dürfen dieselben nur in dem Maße angewendet werden, als solches zur Abschlagung des Angriffes, oder zur Überwältigung des gewaltsamen Widerstandes unumgänglich nothwendig ist. Stets sind aber die Waffen mit der Vorsicht zu gebrauchen, daß das Leben eines Menschen ohne Noth nicht in Gefahr gesetzt werde. So sehr es unter die Pflichten der Individuen der Gränzwache gehört, den ihnen obliegenden Dienstverrichtungen durch den gesetzmäßigen Gebrauch der Waffen Nachdruck und Ansehen zu verleihen, eben so sehr haben dieselben jederzeit sich gegenwärtig zu halten, daß sie durch eine leichtsinnige, muthwillige, oder boshafte Anwendung der Waffen eine schwere Verantwortung vor dem zeitlichen und ewigen Richter auf sich laden. — 50. Aus diesen Bestimmungen ist aber keineswegs zu folgern, es müsse, um die Waffen zu gebrauchen, erst abgewartet werden, daß die Leute, gegen welche die Individuen der Gränzwache das Amt zu handeln haben, an die Letzteren Hand anlegen, wider sie Waffen gebrauchen, oder andere Mittel zur Verwundung anwenden. Als ein thätlicher Unfall ist vielmehr bereits zu betrachten, wenn Leute

mit Waffen, oder andern zur Anwendung der Gewalt geeigneten Werkzeugen, oder obgleich unbewaffnet, in einer zur Ueberwältigung der Gränzwache geeigneten Menge, ungeachtet der an sie gerichteten Aufforderung, sich zu halten, gegen die Gränzwache vordringen, und dieselbe dadurch in die Gefahr setzen, zu unterliegen. — 51. Die Wahl der Waffen, deren sich zu bedienen ist, ob nämlich das Feuer-gewehr, der Säbel, oder das Bajonett angewendet werden soll, richtet sich nach den obwaltenden Umständen, wobei der Grundsatz gilt, daß diejenige Waffe angewendet werden soll, deren Gebrauch nach der Beschaffenheit der Umstände unumgänglich nothwendig ist. — 52. Außer dem Handgemenge, in dem sich jeder seiner Wehre, nach Maß der Nothwendigkeit und nach Zulässigkeit der Umstände bedienen muß, darf die Mannschaft von den Waffen, insbesondere von dem Schießgewehre nur nach dem Befehle (Commando) des Anführers der Abtheilung Gebrauch machen. — 53. Die Art der Ladung, ob nämlich zu derselben Schrott oder Kugeln zu nehmen seyen, ist nach den in der Gränzgegend Statt findenden Verhältnissen zu bestimmen. — 54. Sucht Jemand durch die Schneidigkeit der Last- oder Zugthiere der Amtshandlung der Gränzwache zu entgehen, so ist dieselbe berechtigt, die Stränge an dem Fuhrwerke abzuhauen, oder die Thiere, deren sich bedient wird, unbrauchbar zu machen. — 55. Da den Angestellten der Gränzwache in der Ausübung des Dienstes die Rechte der Wachen zustehen, so sind dieselben befugt, nach den obigen Bestimmungen Jedermann ohne Unterschied, der sich ihrer Amtshandlung widersetzt, gegen die in der Ausübung des Dienstes begriffenen Individuen Drohungen vorbringt, oder sie während der Ausübung des Dienstes wörtlich oder thätlich beleidigt, zu verhaften und zur nächsten Obrigkeit zur gesetzmäßigen Amtshandlung abzustellen. — 56. Als eine thätliche Beleidigung ist insbesondere zu behandeln, wenn Jemand einem in der Ausübung des Dienstes begriffenen Angestellten der Gränzwache ein Geschenk anbietet, verabreicht oder aufzudringen sucht.

Z. 1049. (3)

Nr. 16741/3568.

C i r c u l a r e

des k. k. öbr. Landes-Guberniums zu Laibach. Mittelft welchem vor der erst neuerlich unter dem Titel: „Giovine Italia“ (das junge Italien) entstandene, staatsgefährliche Zwecke be-

zielenden geheimen Gesellschaft gewarnet wird. — Als vor 12 Jahren die Secte der Carbonari die bürgerliche Ordnung in den Staaten Italiens mit einem gönalichen Umsturze bedrohte, haben Se. k. k. Majestät um Allerhöchste Ihren Unterthanen vor den gemeinschädlichen Lehren und der Verführung dieser Secte zu warnen; die eben so verbrecherischen als staatsgefährlichen Zwecke derselben durch das gedruckte Circulare dieser Landesstelle vom 24. November 1821, S. 15539, zu Jedermanns Wissenschaft allgemein bekannt machen lassen, damit unerfahrene und leichtsinnige Menschen, denen die Obern diese Zwecke sorgfältig verhehlten, hierüber belehrt, von der Theilnahme an der Verbindung der Carbonari abgehalten würden. — Die gleiche väterliche Sorgfalt des Landesfürsten bestimmte Allerhöchstdenselben nunmehr die nämliche Maßregel in Beziehung auf die im Laufe der neuen Zeiteignisse gebildete, nicht minder gefährliche, vielmehr einen gesteigerten Grad der Carbonari darstellende Verbindung unter der Benennung: „Giovine Italia“ (des jungen Italiens) anzuordnen. — Die Tendenz dieser Vereinigung ist der Umsturz der bestehenden Regierungen und der gesammten bürgerlichen Ordnung; die Mittel, deren sie sich bedient, sind die Verführung und selbst der durch geheime Obern in Form von Behmgerichten ausgesprochene Mord. So wie es sich nun von selbst versteht, daß Jeder, welcher diese hochverrätherischen Zwecke kannte und demungeachtet in die Gesellschaft der Giovine Italia trat, nach dem §. 52 des Strafgesetzbuches über Verbrechen des Hochverrathes schuldig ist, oder wenn er nach dem §. 54 und 55 desselben Strafgesetzbuches, da ihm der Zweck schon bekannt war, die Fortschritte dieser Verbindung nicht hinderte, oder die Mitglieder derselben anzuzeigen unterließ, sich dieses Verbrechen mitschuldig gemacht hat, und die von dem Gesetze darüber verhängte Strafe verwirkte; eben so wird sich vom Tage der Kundmachung gegenwärtiger Verordnung Niemand mehr mit der Unwissenheit des Zweckes der Gesellschaft Giovine Italia entschuldigen können. — Wer daher immer von diesem Zeitpunkte an, in die gedachte Verbindung tritt, oder die Fortschritte derselben zu hindern, oder ihre Mitglieder anzuzeigen ferner unterläßt, wird nach den Bestimmungen der §. §. 52, 53, 54 und 55 des Strafgesetzbuches über Verbrechen, welche unter ihrem vollen Inhalte nach angeführt sind, abgeurtheilt werden. — Eben so

(3. Amts-Blatt Nr. 97. d. 13. August 1833.)

findet der §. 56 des gedachten Strafgesetzbuches in Ansehung jener Fälle, in welchen den Entdeckern gänzliche Strafflosigkeit und Geheimhaltung zugesichert ist, auch auf die Gesellschaft *Giovine Italia* seine Anwendung, daher er hier ebenfalls zu Jedermanns Kenntniß seinem vollen Inhalte nach angeführt wird. — *Lai- bach* am 27. Juli 1833.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,
Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau
und *Primör, k. k. Hofrath.*

Joseph Wagner,
k. k. Gubernialrath.

§. 52. Das Verbrechen des Hochverratheß begeht: a.) der die persönliche Sicherheit des Oberhauptes des Staates verletzt; b.) der etwas unternimmt was auf eine gewaltsame Veränderung der Staatsverfassung, auf Zuziehung oder Vergrößerung einer Gefahr von Außen gegen den Staat angelegt wäre, es geschehe öffentlich oder im Verborgenen, von einzelnen Personen, oder in Verbindungen, durch Anspinnung, Rath oder eigene That, mit oder ohne Ergreifung der Waffen, durch mitgetheilte, zu solchem Zwecke leitende Geheimnisse oder Anschläge, durch Aufreizung, Anwerbung, Auspöhlung, Unterstützung oder durch was sonst immer für eine dahin abzielende Handlung. — §. 53. Auf dieses Verbrechen, wäre es auch ohne allen Erfolg, nur bei dem Versuche geblieben, wird die Todesstrafe verhängt. — §. 54. Wer eine in den Hochverrath einschlagende Unternehmung, die er leicht und ohne eigene Gefahr in ihrer weitem Fortschreitung verhindern könnte, zu hindern vor-sätzlich unterläßt, macht sich des Verbrechens mitschuldig, und soll lebenslang mit schwersten Kerker bestraft werden. — §. 55. Auch derjenige macht sich mitschuldig, der einen ihm Bekannten, des Hochverratheß schuldigen Verbrecher der Obrigkeit anzuzeigen bedächtlich unterläßt, wofern nicht aus den Umständen erhellet, daß der unterbleibenden Anzeige ungeachtet eine schädliche Folge nicht mehr zu besorgen ist. Ein solcher Mitschuldiger soll lebenslang mit schweren Kerker bestraft werden. — §. 56. Wer sich in die in dem Punkte des §. 52 angedeuteten, auf Hochverrath abzielenden Verbindungen eingelassen, in der Folge aber durch Reue bewogen die Mitglieder derselben, ihre Satzungen, Absichten und Unternehmungen der Obrigkeit zu einer Zeit, da sie noch geheim waren, und der Schade verhindert werden konnte, entdeckt, dem wird die gänzliche Straf-

losigkeit und Geheimhaltung der gemachten Anzeige zugesichert.

Aeentliche Verlautbarungen.

Z. 1072. (2) Nr. 14546/3388. D.
K u n d m a c h u n g.

Durch die Pensionirung des Oberbeamten *Aloys v. Pöböl*, ist nun die Oberbeamtenstelle auf der Staatsherrschaft *St. Andrá* mit dem jährlichen Gehalte von 1000 fl. E. M., dem Deputate jährlicher 30 Wiener Klafter weichen Brennholzes, dem Pferd- und Reiseauschale jährlicher 300 fl. W. W. sammt 6 o/o Zuschusse pr. 180 fl. W. W., woraus sämtliche Amtsreisen bestritten werden müssen, dem Kanzlei- und Beleuchtungs-pauschale jährlicher 100 fl. E. M. und der freien Wohnung, in Erledigung gekommen. — Zur provisorischen Besetzung dieser Oberbeamtenstelle wird nun in Folge hohen k. k. Hofkammer-Erlasses vom 23. v. M., Z. 31442, der Concurs mit der Erinnerung ausgeschrieben, daß jene Individuen, die sich um diese Stelle zu bewerben willens sind, ihre gehörig instruirten Gesuche mit genauer Nachweisung des Lebensalters und Standes, der zurückgelegten Studien und erlangten Wahlfähigkeitsdecrete im politischen Fache, dann für das Civil-, Criminal- und das Richteramt über schwere Polizeiübertretungen, der Kenntniß von der Landamtirung und Rechnungsmanipulation, der bisher begleiteten Dienstposten und dabei erworbenen Verdienste, des unbescholtenen Lebenswandels des Bittstellers und der Fähigkeit, zur unverweilten Leistung einer baren oder sibi-eiusjuristischen Dienstcaution im Betrage von 2000 fl. E. M., bis längstens Ende Septem-ber 1. J., im vorgeschriebenen Wege hievorts einzureichen, und gleichzeitig anzugeben haben, ob und in welchem Grade dieselben mit Amts-individuen der Staatsherrschaft *St. Andrá* verwandt oder verschwägert sind. — Von der k. k. illyr. Cameral-Gefällen-Verwaltung. *Lai- bach* am 7. August 1833.

Z. 1063. (2) Nr. 14624/33816. Lar.
K u n d m a c h u n g.

Bei dieser Cameral-Gefällen-Verwaltung ist die zweite Accessistenstelle mit dem Jahresgehalte von Dreihundert Gulden E. M. in Erledigung gekommen. — Zur Besetzung dieses Dienstplatzes, und im Falle der Bestellung durch graduelle Vorrückung zur Besetzung der sechsten Accessistenstelle mit dem Jahresgehalte von Zweihundert fünfzig Gulden wird der

Concurs bis 1. September d. J. eröffnet. — Diejenigen, welche eine dieser Dienststellen zu erhalten wünschen, und sich über die zurückgelegten philosophischen Studien, über ihre bisherige Dienstleistung und über einen unbescholtenen Lebenswandel auszuweisen vermögen, haben ihre gehörig belegten Gesuche im vorgeschriebenen Wege vor Ablauf der bestimmten Bewerbungsfrist der Cameral-Gefällen-Verwaltung zu überreichen. — Von der k. k. vereinigten illyr. Cameral-Gefällen-Verwaltung. Laibach am 5. August 1833.

Vermischte Verlautbarungen.

Z. 1060. (3)

Warasdiner = Töplizer, Wirthshaus = Verpachtung.

Da die Pachtzeit des großen Einkehrwirthshauses in dem, dem hochw. Agramer Domcapitel zugehörigen, und sehr besuchten Badorte „Töplig“ bei „Warasdin“, mit 23. April 1834 erlischt, wird dasselbe neuerdings mittelst der, am 19. September d. J., im Orte selbst, und zwar in der herrschaftlichen Kanzlei abzuhaltenden Licitation auf drei nacheinander folgende Jahre verpachtet.

Dieses Gasthaus besteht aus folgenden Bequemlichkeiten:

- a.) zu ebener Erde aus zwei großen Wirthswohnungen, einem Dienstborsen, und drei Badegästezimmern, einer Wäschkammer, einer Küche, einer Speisekammer, einem größeren und zwei Handkellern, und einem Gewölbe;
- b.) im ersten Stocke: aus einem großen Tanz- und Speisesaale, einem Billard- und einem Erdenzimmer;
- c.) im ersten und zweiten Stocke: aus 50 meublirten, und mit herrschaftlichem Bettzeuge und Wäsche versehenen Gastzimmern, und drei Kaffeeküchen. Das Billard, die Meublen und Wäsche werden dem Pächter gegen Inventar übergeben.
- d.) Hierzu gehören in den Gebäuden im Hofe: die gemauerten Stallungen, Wagenschuppen zum Sperren, Wäschsechtelküche, ein großer Küchengarten, und die Hälfte der großen herrschaftlichen Eisgrube.

Dem Pächter zugesicherte Vortheile sind:

- 1.) Er beziehet von den Gästen die festbestimmte Zimmertaxe, und ist zugleich Traiteur, jedoch gegen die jährlich mit seinem Einverständ-

nisse von der Direction auszuarbeitende pünktlich zu beobachtenden Tariffe.

2.) In der Regel muß er zwar herrschaftliche Weine, gegen Recompense von 6 kr. E. M. pr. Eimer ausschänken, jedoch steht es dem Pächter frei, ein gewisses Quantum alte und neue Weine, um die durch die Herrschaft zu bestimmenden, und von dem currenten nicht abweichenden Preise von derselben abzunehmen, wo es ihm sodann freistehet, entweder diese oder auch fremde Weine im Gasthause auszuschänken. In jedem Falle aber kann er Liqueure jeder Gattung halten und veräußern.

3.) Dreißig Klafter Brennholz bekommt er von der Herrschaft unentgeltlich, weiters zehn Klafter zu dem Preise von 1 fl. 12 kr., den übrigen Bedarf aber zu 2 fl. E. M. frei ins Gasthaus gestellt.

4.) Alle Frühjahre wird das Gasthaus auf herrschaftliche Unkosten ausgeweißet, gepuht, und zu dem Zimmerreiben die nöthige Handarbeit geliefert; die weitere Reinhaltung aber liegt dem Pächter ob.

5.) Der Boden ober dem Saale gehört dem Pächter, der übrige aber bleibt zur Verfügung der Herrschaft.

Die ohnehin bekannten, jedem Gastgeber und Pächter obliegenden Verbindlichkeiten, die in den Pachtvertrag gewöhnlich aufgenommen werden, können während dieser Zeit sowohl in der Directorial-Kanzlei zu Agram, als auch in der hiesigen Herrschafts-Kanzlei eingesehen werden, und werden auch vor der abzuhaltenden Licitation verlesen, worunter jedoch diese die außergewöhnlichen sind: daß der Pachtnehmer während der Badezeit den Badearzt mit Wohnung, Kost und Bedienung unentgeltlich zu versehen, und eine Wäscherinn zu halten verbunden sey.

Jeder Mitsicitirende hat vorher ein Reuegeld von 150 fl. E. M. zu erlegen, welches ihm, wenn er das Gasthaus erstehet, in die erste Ratenzahlung eingerechnet, den nicht Erstehenden aber nach beendigter Licitation zurückerstattet wird. Auch haben sich Fremde, hier unbekannt Mitconcurrirende mit gültigen Zeugnissen ihrer Kenntniß und ihres Wohlverhaltens und einer Caution von 500 fl. E. M. entweder im Baren, oder nach dem Course zu berechnenden Staatsobligationen zu versehen, und solche vor der Licitation vorzuweisen. Die Zahlungsstermine der zu versprechenden Pachtsumme werden so bestimmt, daß das erste Quartal bis letzten Mai, das zweite bis 8. Juli, das dritte bis letzten September, und das vierte Quartal

mit Ende December jeden Jahres bei Strafe der Duplicirung erlegt wird.

Sollte Jemand bloß das Traiteurhaus mit den für den Wirth bestimmten Zimmern, Küchen, Kammern, Kellern, Garten und Eisgrube, ohne Besorgung und Taxenerhebung der Gastzimmer zu übernehmen wünschen, so hat sich ein solcher vorläufig entweder bei der Güter-Direction in Ugram, auf dem „Harmischenplaz“, Haus-Nr. 303, im ersten Stocke, vom 1. September d. J. angefangen, oder aber in Töplitz selbst bei dem Hofrichteramte bei Zeiten zu melden, damit die dießfälligen Bedingnisse besprochen werden können.

Pachtlustige werden demnach für den 19. September d. J. in das „Töplitzer Schloß“ zu der obigermassen von 10 bis 12 Uhr Früh abzuhaltenden Licitation höflichst eingeladen.

Herrschaft Töplitz am 18. Juli 1833.

B. 1048. (3) Nr. 746.

E d i c t.

Vom Bezirksgerichte der k. k. Staatsherrschaft Laß wird kund gemacht: Es sei über Ansuchen des Nicolaus Kecher von Laibach, gegen Joseph Jamnig zu Laß, wegen aus dem Urtheile vom 7. Juli 1832 schuldigen 265 fl. M. G. s. c., in die executive Feilbietung des, dem Legtern gehörigen, dem Dominio Stadt Laß, sub Urb. Nr. 76, dienstharen, und auf 206 1/2 fl. gerichtlich geschätzten Hauses in der Stadt Laß, Haus-Nr. 81, sammt den dazu gehörigen Bierhause, dann Waldungen und sonstigen Zugehör, gewilliget, und hiezu drei Termine, und zwar: auf den 29. August, 30. September und 30. October 1833, jedesmal von 9 bis 12 Uhr Vormittags, in Loco gedachten Hauses mit dem Beisage bestimmt worden, daß, wenn die erwähnte Realisät weder bei der ersten noch zweiten Feilbietungstagfassung am den Schätzungsbetrag oder darüber an Mann gebracht werden könnte, selbe bei der dritten auch unter dem Schätzungsbetrage hintangegeben werden würde. Wo übrigens den Kaufustigen frei steht, die dießfälligen Licitationsbedingnisse wie auch die Schätzung hier bei Gericht einzusehen.

Laß am 27. Juli 1833.

B. 1045. (3) ad Nr. 580.

E d i c t.

Vom dem Bezirksgerichte Egg ob Podpetsch, wird der Katharina Wirt und Peregrin Sumler, und ihren allfälligen Erben durch gegenwärtiges Edict bekannt gemacht: Es seien Rubriken des vom Anton Suppantšwitsch von Kolobratz, wider Anton und Maria Flöre gestellten Ansuchens um die executive Feilbietung der, zu Lukowitz gelegenen, auf Namen Anton Flöre vergewährten, der löblichen Staatsherrschaft Michelfstetten, sub Urb. Nr. 609 dienstharen 1 1/2 Hube, de praes. 12. Juni l. J., B. 580, wegen schuldigen 500 fl. M. N. zuzustellen.

Das Gericht, dem der Ort ihres Aufenthaltes unbekannt ist, hat auf ihre Gefahr und Kosten

den Herrn Franz Pfefferer allhier zu ihren Curator bestellt, welcher ihre Rechte nach dem für die k. k. Erblande bestimmten Gesetze zu verwahren hat.

Dieselben werden daher durch dieses Edict erinnert, daß sie zur rechten Zeit selbst erscheinen, oder aber einen andern Sachwalter bestellen und hierorts bekannt machen, und überhaupt im rechtlichen Wege ordnungsgemäß einzuschreiten wissen mögen; widrigens sie sich selbst alle üblen Folgen zuzuschreiben haben werden.

Egg ob Podpetsch am 15. Juli 1833.

B. 1046. (3) Nr. 580.

E d i c t.

Vom dem Bezirksgerichte zu Egg ob Podpetsch, als Personal-Instanz, wird hiemit allgemein bekannt gemacht: Es habe über Ansuchen des Anton Suppantšwitsch von Kolobratz, als der Dr. Johann Burger'schen Frauen Erbinnen Johanna v. Hößern und Paulina Jabornig, und Peregrin Sumler'schen Sessionärs, de praes. 12. Juni l. J., B. 580, wider Anton und Maria Flöre von Lukowitz, in die executive Veräußerung der, auf Namen Anton Flöre vergewährten, zu Lukowitz gelegenen, der löblichen Staatsherrschaft Michelfstetten, sub Urb. Nr. 609 unterthänigen, gerichtlich auf 289 1/2 fl. 35 kr. geschätzten 1 1/2 Hube, sammt Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, und der auf 8 fl. 16 kr. geschätzten Fahrnisse, wegen vom Anton Flöre, aus dem Urtheile vom 11. Jänner 1830 schuldigen 360 fl., dann 40 fl., und aus dem Urtheile vom de eodem dato von Anton und Maria Flöre rückständigen 100 fl., sammt Zinsen und Kosten gewilliget worden, und hiezu unter Einem die Tagfassungen auf den 5. September, 5. October und 7. November l. J., jedesmal von 9 bis 12 Uhr, mit dem Anhang angeordnet, daß, im Falle diese Realisät weder bei der ersten noch zweiten Feilbietung um den Schätzungswertb oder darüber an Mann gebracht werden könnte, solche bei der dritten und letzten Tagfassung auch unter demselben hintangegeben werden würde.

Wozu die Erhebungslustigen mit dem Beisage eingeladen werden, daß sie die dießfälligen Licitationsbedingnisse zu den gewöhnlichen Amtsstunden in dießiger Gerichtskanzlei einsehen können.

Egg ob Podpetsch am 15. Juli 1833.

B. 1059. (3) J. Nr. 1341.

E d i c t.

Alle Jene, die bei dem Verlasse des zu Troschain am 22. April l. J. verstorbenen Halbhübler Anton Suppantšwitsch, vulgo Klesmenzel, aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu machen berechtigt zu seyn glauben, haben solchen bei der dießfalls auf den 30. August l. J., Früh 9 Uhr vor diesem Gerichte anberaumten Liquidationstagfassung so gewiß anzumelden, widrigens sie sich die Folgen des §. 814 b. G. B. selbst zuzuschreiben haben werden.

Bezirksgericht Weizelberg am 26. Juli 1833.

Anhang zur Laibacher Zeitung.

Fremden = Anzeige.

Angelommen den 8. August 1833.

Hr. Emmanuel Bernoulli, Handelsmann, von München nach Triest. — Hr. Peter Romano, Bemittelter, von Triest nach Grätz. — Frau Mannetti Romano, Bemittelte, von Görz nach Grätz.

Den 9. Hr. David Bell, Bemittelter; Hr. Joseph Huber, Hutfabrikant; Hr. Franz Müller, Bemittelter, mit Familie, und Hr. Joseph Müller, Handelsmann; alle vier von Wien nach Triest. — Hr. Thomas Dorchoby, Bemittelter, und Hr. David Mozline, Privater; beide von Triest nach Wien. — Frau Katharina v. Hochkofler, Wechselrathswitwe, mit Fräulein Klossie v. Königsbrunn, von Triest nach Cilli. — Frau Louise Mayerfeld, sammt Sohn Moriz, von Grätz nach Triest.

Cours vom 7. August 1833.

	Wittelpreis
Staatsschuldverschreibungen zu 5 v. D. (in C. M.) 195 1/16	
Verloste Obligation., Hofkammer-Obligation. v. Zwangs.	105 v. D. 94 7/8
Darlehens in Krain u. Aera.	104 1/20 v. D. —
rial-Obligat. der Stände v. Tyrol	104 v. D. —
	105 1/20 v. D. —
Darf. mit Verlos. v. J. 1820 für 100 fl. (in C. M.)	197 1/2
detto detto v. J. 1821 für 100 fl. (in C. M.)	184 2/5
Wien. Stadt-Banco-Vol. zu 2 1/2 v. D. (in C. M.)	54 1/2
Obligation. der allgem. und Ungar. Hofkammer	zu 2 1/2 v. D. (in C. M.) 54 1/16
	(Merarial) (Domeft.) (C. M.) (C. M.)
Obligationen der Stände	
v. Osterreich unter und ob der Enns, von Böhmen, Mähren, Schlesien, Steyermark, Kärnten, Krain und Görz	zu 3 v. D. —
	zu 2 1/2 v. D. 54 —
	zu 2 1/4 v. D. —
	zu 2 v. D. —
	zu 1 3/4 v. D. —
W. Oberf. Amts-Obligat.	zu 2 v. D. 45 1/5 —

Bank-Actien pr. Stück 1235 in Conv. = Münze.

Getreid - Durchschnitts = Preise in Laibach am 10. August 1833. Marktpreise.

Ein Wien, Mehen Weizen	. . . 3 fl. 6 1/4 fr.
— — Kukurug	. . . — " — "
— — Halbfrucht	. . . — " — "
— — Korn	. . . 2 " 5 "
— — Gerste	. . . — " — "
— — Hirse	. . . 2 " 6 1/4 "
— — Heiden	. . . 2 " 10 "
— — Hafer	. . . 1 " 14 2/4 "

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

Z. 1081. (1) Nr. 5287.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Dr. Krobath, als Curator des minderjährigen Vincenz Grafen v. Engelshaus, Gesnieder des Johann Adam, auch Johann Erasmus Grafen v. Engelshaus'schen Fideicommisses, als zu diesem Fideicommiss erklärt Erben, zur Anmeldung der Fideicommissgläubiger,

nach dem am 20. März 1833 zu Presburg verstorbenen Hrn. Vincenz Grafen v. Engelshaus, k. k. pensionirten Hauptmann, als letztgewesten Fideicommissbesitzer, die Tagsatzung auf den 2. September 1833, Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bei welcher alle Jene, welche an diesen Verlass aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu stellen vermeinen, solche so gewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. C. E. sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Laibach den 30. Juli 1833.

Z. 1080. (1) Nr. 5324.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte auf Ansuchen des Mathias Pechani, wider Maria Paradeiser, wegen aus dem Urtheile, ddo. 20. Juli 1832, Nr. 3244, schuldiger 615 fl. 24 kr., in die öffentliche Versteigerung des, der Ex-quirten gehörigen, auf 1328 fl. 30 kr. geschätzten, am Troischplaz hier, sub Cont. Nr. 125 liegenden, dem hiesigen städtischen Grundbuchsamte dienstbaren Hauses gewilliget, und hiezu drei Termine, und zwar: auf den 2. September, 7. October und 4. November d. J., jedesmal um 10 Uhr Vormittags vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte mit dem Besatze bestimmt worden, daß, wenn dieses Haus weder bei der ersten noch zweiten Feilbietungstagsatzung um den Schätzungsbetrag oder darüber an Mann gebracht werden könnte, selbes bei der dritten auch unter dem Schätzungsbetrage hintangegeben werden würde. Wo übrigens den Kauflustigen frei steht, die diebställigen Licitationsbedingungen wie auch die Schätzung in der dießlandrechtlichen Registratur zu den gewöhnlichen Amtsstunden, oder bei dem Executionsführer Mathias Pechani, unter Vertretung Dr. Wurzbach, einzusehen, und Abschriften davon zu verlangen.

Laibach den 30. Juli 1833.

Z. 1076. (1) Nr. 5388.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird anmit bekannt gemacht: Es sey über das Gesuch des Dr. Oblak, Vertreters der Vorstehung der landesfürstlichen Stadt Laas, in die Ausfertigung der Amortisations-Edicte, rücksichtlich des Liquidations-Commissions-Recepisses, ddo. 6. Juli 1826, Nr. 428, über die zwei auf Namen der Stadt Laas laut

tenden Zwangsdarlehensscheine, ddo. 24. Jänner 1806 pr. 121 fl. 33 3/4 kr., und ddo. 12. September 1809 pr. 20 fl. 41 kr., gewilliget worden. Es haben demnach alle Jene, welche auf gedachtes Liquidations-Commissions-Recesse aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche machen zu können vermeinen, selbe binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte so gewiß anzumelden und anhängig zu machen, als im Widrigen auf weiteres Anlangen des heutigen Bittstellers, Dr. Oblak, nomine der Stadt Laas, das obgedachte Liquidations-Commissions-Recesse nach Verlauf dieser gesetzlichen Frist für getödtet, kraft- und wirkungslos erklärt werden wird.

Laibach den 30. Juli 1833.

Z. 1082. (1) Nr. 5387.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird anmit bekannt gemacht: Es sei über das Gesuch des Dr. Johann Oblak, Curators des abwesenden und unbekannt wo befindlichen Joseph Thoman, in die Ausfertigung der Amortisations-Edicte, rücksichtlich des angeblich in Verlust gerathenen, von der k. k. krainerischen Gubernial-Liquidations-Commission ausgestellten Liquidations-Commissions-Recesses, ddo. 8. Juli 1826, Zahl 437, über die zwei auf Namen des Joseph Thoman lautende Kriegs-Darlehens-Obligationen: a) Nr. 516, à 6 o/o, ddo. 21. September 1809, pr. 500 fl.; und b) Nr. 75, à 6 o/o, ddo. 26. Juli 1809, pr. 100 fl., gewilliget worden. Es haben demnach alle Jene, welche auf gedachtes Liquidations-Commissions-Recesse aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche machen zu können vermeinen, selbe binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte so gewiß anzumelden und anhängig zu machen, als im Widrigen auf weiteres Anlangen des heutigen Bittstellers das obgedachte Recesse nach Verlauf dieser gesetzlichen Frist für getödtet, kraft- und wirkungslos erklärt werden wird.

Laibach den 30. Juli 1833.

Aemtlliche Verlautbarungen.

Z. 1075. (1) Straßen- Licitations- Verlautbarung.

Die bei der Bezirksobrigkeit Sittich am 5. Juni 1833 nicht an Mann gebrachten 50 Haufen Bruchsteine in dem Steinbruche Sche-

tinj, 190 Haufen Bergschotter in dem Steinbruche Seitendorf, 40 Haufen Steine in dem Steinbruche Grische, und 105 Haufen in dem Steinbruche Grundelhof, werden am 17. August d. J., Vormittags von 9 bis 12 Uhr noch einmal feilgeboten.

Es werden zu dieser Licitation die Herren Unternehmungslustigen mit dem Besatze vorgeladen, daß das Beschotterungs-Materiale auch in kleinen Parthien je nach dem es Einer oder der Andere übernehmen wil, hintangegeben werden, und daß Demjeniger, so von der Bezirksobrigkeit eine Beglaubigung der Uebersnahmefähigkeit beibringt, die Legung des Badiums und der Caution nachgesehen werden wird.

K. K. Straßen-Commissariat Neustadt am 7. August 1833.

Vermischte Verlautbarungen.

Z. 1089. (1) ad Nr. 1167.

R u n d m a c h u n g.

Zur Herstellung mehrerer Bauten an der nach Pölland führenden Bezirks-Strasse, wird in Folge kreisämlicher Verordnung vom 13. Juli 1833, Zahl 8537, am 24. August l. J. Vormittags um 9 Uhr in der hiesigen Bezirks-Amtskanzlei die Minuendo-Versteigerung abgehalten werden.

Die Ausrufspreise der dießfälligen Arbeiten und Materialen, sind folgende:

- a) Maurer-Arbeit . . . 186 fl. 36 — kr.
- b) Maurer-Materiale . . . 7 „ 12 — „
- c) Zimmermanns-Arbeit . . . 57 „ 14 1/2 „
- d) Zimmermanns-Materiale . . . 145 „ 20 — „
- e) Schmid-Arbeit . . . 7 „ 47 — „

Diejenigen, welche die Lieferung dieser Arbeiten und Materialen einzeln oder zusammen übernehmen wollen, werden bei dieser Minuendo-Versteigerung zu erscheinen mit dem eingeladen, daß sie das 10 o/o Badium mitzubringen haben. Die Licitationsbedingungen, Vorausmaß und Bauplan können zu den gewöhnlichen Amtsstunden täglich hier eingesehen werden.

Bezirksobrigkeit Laas am 8. August 1833.

Z. 1088. (1) Nr. 615.

E d i c t.

Vom k. k. Bezirksgerichte der Staatsherrschaft Laas wird bekannt gemacht: Es sei über Ansuchen des Paul Fereb von Schwarzenberg, wider Mathias Jessendo von Pölland, wegen aus dem Vergleich, ddo. 27. Februar 1821, und intabulato 8. Februar 1822, schuldigen Zinsen pr. 80 fl., vom Capitale von 500 fl. c. s. c., in die executive Feilbietung der, dem Gegner geböhrigen, im Orte Pölland, sub Haus-Nr. 29 liegenden, der Staatsherrschaft

berrschaft Laß, sub Urb. Nr. 907, dienstbaren, und auf 565 fl. gerichtlich geschätzten Drittelhube gewilliget, und hiezu drei Termine, und zwar: auf den 9. September, 9. October und 9. November 1833. jedesmal von 9 bis 12 Uhr, Vormittags in Loco der gedachten Drittelhube mit dem Beisatze bestimmt worden, daß, wenn die gedachte Realität weder bei der ersten noch zweiten Feilbietungsatzung um den Schätzungsbetrag oder darüber an Mann gebracht werden sollte, selbe bei der dritten auch unter dem Schätzungswerthe hintangegeben werden würde. Wo übrigens den Kauflustigen frei steht, die dießfälligen Licitationsbedingnisse, wie auch die Schätzung hier bei Gericht einzusehen.

Laß am 31. Juli 1833.

B. 1087. (1) **E d i c t.** Nr. 441.

Vom k. k. Bezirksgerichte Staatsherrschaft Laß wird hiemit bekannt gemacht: Es sei über Aufsuchen des Joseph Schrey von Doleinadobrava, die executive Versteigerung der, dem Thomas Erschen gehörigen, der Staatsherrschaft Laß, sub Urb. Nr. 232, dienenden Realität, Haus-Nr. 15, in Gannern, im gerichtlichen Schätzungswerthe pr. 606 fl. 40 kr. C. M., und der eben diesen gehörigen, auf 26 fl. 42 kr. geschätzten Fahrnisse, als: Vieh und Mayerrüstung, wegen schuldigen 400 fl. o. s. c. bewilliget, und zur Vornahme derselben drei Termine, und zwar: der erste auf den 5. September, der zweite auf den 5. October und der dritte auf den 5. November l. J., jederzeit Vormittags von 9 bis 12 Uhr in Loco gedachter Realität und Fahrnisse, falls solche bei der ersten und zweiten Versteigerung nicht um oder über die Schätzung angebracht werden sollten, bei der dritten auch unter dieser hintangegeben werden würden. Wozu die Kauflustigen mit dem Beisatze zu erscheinen vorgeladen werden, daß die Beschreibung der Realität, so wie die Licitationsbedingnisse in dießiger Gerichtskanzlei eingesehen werden können.

K. K. Bezirksgericht Staatsherrschaft Laß am 2. August 1833.

B. 1093. (1) **E d i c t.** Nr. 2289.

Von dem Bezirksgerichte des Herzogthums Gottschee wird hiemit allgemein bekannt gemacht: Es seye auf Aufsuchen des Andreas Mauser von Braunau, durch Herrn Franz Nader von Kerndorf, wider Mathias Speitzer von Pöllandl, wegen schuldigen 377 fl. 10 kr. C. M. c. s. c., in die executive Versteigerung des gegnerischen, auf 330 fl. gerichtlich geschätzten, im Riegelberge liegenden Weingartens sammt Keller, gewilliget, und es seyen zu deren Vornahme drei Versteigerungstagsatzungen, und zwar: auf den 28. August, 26. September und 12. October d. J., mit dem Beisatze angeordnet worden, daß, wenn dieser Weingarten weder bei der ersten noch zweiten Tagsatzung um den Schätzungswert an Mann gebracht werden könnte, solcher bei der dritten auch unter demselben hintangegeben werden würde.

Bezirksgericht Gottschee am 8. August 1833.

B. 1086. (1) **E d i c t.** Nr. 735.

Von dem Bezirksgerichte zu Egg ob Podpetsch, als Abhandlungsbehörde, haben alle jene, welche an die Verlassenschaft des am 9. Juni l. J. zu Kerschdorf verstorbenen Martin Novack, entweder als Erben, als Gläubiger, und überhaupt aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu machen gedenken, zur Anmeldung derselben den 30. August l. J., Vormittags um 9 Uhr zu erscheinen und solchen darzutun, widrigens sie sich die Folgen des §. 814 a. b. C. B. selbst zuzuschreiben haben werden.

Bezirksgericht Egg ob Podpetsch am 30. Juli 1833.

B. 1092. (1) **Mobilien-Licitation.**

Den 16. d. M. werden in dem Groschelschen Hause, Nr. 61, in der obern Pollana, ersten Stocke, gassenseits, Zimmer- und sonstige Hauseinrichtungstücke, als: Bettstätten, Kästen, Tische, Stühle vom harten nicht polirten Holze, Spiegel, Bilderrahmen, Küchen- und Speisekammergeschirre, kleine Weinfässer und Säuer-Buttungen, Bouteillen, dann Matrazen vom guten Rothhaare, gegen gleich bare Bezahlung an den Meistbietenden licitando verkauft werden, wozu hiermit die Einladung geschieht.

B. 1055. (3) **Wohnungen zu vermieten.**

In dem Hause, Nr. 171, am neuen Markte, ist der aus sechs schönen Zimmern bestehende erste Stock, sammt dazu gehöriger Küche, Speisekammer und zwei Kellern, oder auch vier bis fünf Zimmer des ersten Stockes mit Küche, Speisekammer und den Kellern, dann ein oder zwei große Zimmer abgefordert, diese für ledige Herren; ferner in den Messanien zwei Zimmer mit einer Küche, endlich zu ebener Erde ein Zimmer, vorzüglich zur Schreibstube für Herren, welche am Raan Geschäfte haben, geeignet, zu vergeben.

Miethlustige werden ersucht sich an den Hauseigentümer im zweiten Stocke zu wenden.

Laibach den 4. August 1833.

B. 1073. (1) **Kunst- und literarische Anzeige.**

Der Gefertigte erlaubt sich zur Kenntniß des verehrten Publicums Krains zu bringen, daß er seiner Kunst-, Musikalien- und Landkartenhandlung ein eigenes Verkaufslocale im Gregel'schen Hause am

Hauptplazze, Nr. 239, gewidmet, und dessen Einrichtung bereits vollendet habe. Er war bemüht, dasselbe so auszustatten, daß jeder billige Wunsch befriedigt werden kann, und durch fortwährende Sendungen der bedeutendsten Kunsthandlungen sich stets mit dem Neuesten zu versehen. Sollte aber irgend ein gewünschter Artikel nicht vorräthig seyn, so wird er so schnell als es die Entfernung des Verlagsortes zuläßt, auf das Billigste berechnet, nach erfolgten bestimmten Auftrag geliefert werden. Er schmeichelt sich mit der Hoffnung, durch zahlreichen Zuspruch und viele Aufträge beehrt, und hierdurch für seine bisherigen rastlosen Bemühungen zu unausgesetzter Thätigkeit angespornt zu werden. Zugleich zeigt er auch ergebenst an, daß in seiner Buchhandlung am Hauptplazze, Nr. 8, wieder vom In- und Auslande viele Werke angelangt sind, zu deren Besichtigung und geneigter Abnahme er hiemit Freunde der Literatur einladet. Insbesondere hält er sich verpflichtet auf eine neue höchst interessante Zeitschrift aufmerksam zu machen, welche unter dem Titel: Pfenning-Magazin, oder Blätter für Belehrung, Unterhaltung und Verbreitung gemeinnütziger Kenntnisse in 52 Lieferungen zu vier Quartblätter mit 250 in Paris, London und Berlin verfertigten sehr feinen Holzschnitten gezeichnet, für 1833 erscheint. Der Pränumerationspreis ist nur 3 fl. (eine beispiellose Billigkeit.) Eine ausführliche Anzeige darüber ist beim Gefertigten zur gefälligen Einsicht bereit. Zur Beantwortung mehrerer Anfragen vom Lande wird schließlich noch erinnert, daß auch die öffentliche Leihbibliothek für Stadt und Land nun bald eröffnet werde, da die nothwendigen Vorarbeiten hiezu im Kurzen vollendet seyn werden, die bisher die Eröffnung unmöglich machten.

Leopold Paternolli,
Buch-, Kunst-, Musikalien- und
Landkartenhändler in Laibach.

Z. 1068. (3)

Verkaufs = Anzeige.

In der Carlstädter-Vorstadt ist das schöne Haus, Nr. 8, sammt Weingarten der dießjährigen Weinklese, welche 40 bis 50 Eimer betragen dürfte, und der Erdäpfelsechzung; dann einem dazu gehörigen, in Mlouza liegenden Gemeintheile, täglich aus freier Hand zu verkaufen. Kauflustige werden ersucht, sich an Herrn Alloys Wasser, Handelsmann am alten Markte, Nr. 21, zu verwenden.

Im nämlichen Hause ist auch stündlich ein schönes Quartier, mit fünf Zimmern sammt Zugehör, mit oder ohne Pferdestall, zu vergeben.

Z. 1069. (3)

Wohnungs = Vermietung.

Im Hause, Nr. 148, am St. Jacobsplazze, ist im zweiten Stocke ein kleines Zimmer mit Einrichtung, und zu ebener Erde ein Gewölbe, stündlich zu vermietten; auch ist ein Stall auf 5 Pferde nebst Heubehältniß zu kommenden Michaeli zu vergeben. Das Nähere ist im zweiten Stocke daselbst zu erfragen.

Z. 1074. (1)

So eben ist neu erschienen und in der

J. A. Edlen v. Kleinmayr's
Buchhandlung in Laibach, neuer Markt, Nr.
221, zu haben:

Darstellung der Li- teratur

des
österreichischen Gesetzbuches
über
Verbrechen und schwere Polizei-Übertretungen
von

Johann Bresque v. Pittlingen,
Doctor der Rechte.

8. Wien, 1833. 54 kr. Conventions-Münze.

L e h r b u c h

der reinen

Elementar = Geo- metrie

zum

öffentlichen Gebrauche und Selbstunterrichte
von

Joseph Salomon,

Professor am k. k. polytechnischen Institute in Wien.

Zweite durchaus verbesserte Auflage.

Mit fünf Kupfertafeln.

gr. 8. Wien, 1833. 2 fl. 30 kr. Conv. Münze.

Ausführliches Lehrbuch

der

höhern Mathematik.

mit

besonderer Rücksicht auf die Zwecke des practi-
schen Lebens.

Von

Adam Burg,

professor der höhern Mathematik am polytechnischen Institute in
Wien.

Drei Bände mit Kupfern.

gr. 8. Wien, 1833. 9 fl. Conv. Münze.